



COVID-19

Schutzausrüstung im Steuerrecht

Maskenlieferungen ab 13.4.2020 umsatzsteuerfrei

Als weitere COVID-Maßnahme hat das BMF den **Umsatzsteuersatz von Atemschutzmasken von 20 % auf 0 % reduziert**. Dies gilt für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Masken, die **nach dem 13. April 2020 und vor dem 1. August 2020** ausgeführt werden.

Der entsprechende Umsatzsteuersatz ist **bereits jetzt im Kassensystem zu hinterlegen und zu verrechnen**. Die gesetzliche Grundlage dazu ist in Vorbereitung und wird rückwirkend in Kraft treten.

Wie es mit anderer Schutzausrüstung aussieht bleibt noch abzuwarten, wir halten Sie aber selbstverständlich am Laufenden.

Ihr Minarik-Team